



## Richtlinien für die Benutzung des Kindergartens und der Krippe

Die Elterninitiative „Rasselbande e.V.“ ist Träger des Kindergartens und der Krippe in Neuengörs, Schulstr. 3. Trägergemeinden sind die Gemeinden Bahrenhof, Bühnsdorf, Neuengörs, Wakendorf I und Weede. Für den Besuch des Kindergartens und der Krippe gelten neben den jeweils bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die folgenden Richtlinien in der jeweils aktuellen Fassung:

### 1. Aufnahme

Der Kindergarten und die Krippe nehmen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten Kinder aus den o.g. Trägergemeinden im Alter ab 3 Monaten bis zur Schulpflicht auf. Für Schulkinder wird eine Hortbetreuung angeboten.

Es können auch Kinder außerhalb der oben genannten Gemeinden aufgenommen werden, soweit Plätze zur Verfügung stehen und die jeweilige Heimatgemeinde des Kindes bereit ist, die Ausgleichszahlung an die Trägergemeinden zu übernehmen.

**Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.**

**Die Vergabe der Plätze erfolgt nach dem Anmeldedatum des Kindes. Wenn auf dem Anmeldeformular der Trägergemeinden kein Wunschkindergarten angegeben wurde, erfolgt die Vergabe nach Rücksprache mit den Trägergemeinden. Inwieweit eine soziale Dringlichkeit vorliegt, wird auf Antrag im Einzelfall vom Träger entschieden.**

Ab dem vollendeten 3. Lebensjahr wechselt das Krippenkind automatisch in eine Kindergartengruppe, wenn ein entsprechender Platz zur Verfügung steht.

Für jedes Kind muss, vor der erstmaligen Aufnahme in den Kindergarten oder die Krippe, eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für Krankheiten vorliegt, die der Aufnahme entgegenstehen. Die Bescheinigung soll nicht älter als 2 Wochen sein.

Im Kindergarten sowie auf der Homepage finden sie unsere Einrichtungskonzeption. Mit der Aufnahme ihres Kindes in unsere Einrichtung erklären sie sich automatisch mit den Inhalten einverstanden.

### 2. Aufsicht, Haftung, Versicherung

Das Personal des Kindergartens und der Krippe übernimmt während der Öffnungszeiten die Aufsichtspflicht über die Kinder. Die Kinder müssen zum Kindergarten bzw. zur Krippe gebracht und dort wieder abgeholt werden. Die Mitarbeiter übernehmen die Kinder in den Räumen des Kindergartens / Krippe und entlassen sie an der

Tür aus ihrer Aufsichtspflicht. Es muss eine direkte Übergabe durch die Eltern (bzw. anderer befugter Person) bzw. eine Abmeldung durch diese bei Abholung erfolgen. Geschwisterkinder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sind mit schriftlicher Einwilligung der Eltern zur Abholung der Geschwisterkinder berechtigt. Die Hortkinder gehen nach Aufforderung durch die Betreuerinnen selbstständig in die Schule und kommen nach der Schule selbstständig in die Einrichtung.

Mit der Kindergartenleitung ist es schriftlich zu vereinbaren, von welchen Personen das Kind abgeholt werden darf und ob bestimmte Personen als Begleitperson des Kindes ausgeschlossen sind (Bogen: „Genehmigung zur Abholung meines Kindes“).

Aus konzeptionellen Gründen ist es Kindern im Kindergarten möglich, eigenverantwortlich im Hof bzw. Garten, Bewegungsraum oder Flur in Gruppen von mindestens 2 bis maximal 5 Kindern zu spielen. Hierbei ist der Entwicklungsstand des jeweiligen Kindes maßgebend.

Unsere Mittagsspeisung beziehen wir von einer Großküche. Sie wird durch unsere Mitarbeiter an die Kinder verteilt und ggf. in Dosen abgefüllt und den Eltern mitgegeben. Für gesundheitliche Schäden übernehmen wir keine Haftung.

Ebenfalls keine Haftung übernehmen wir für die zu den Kindergeburtstagen mitgebrachten Kuchen, Naschsachen etc.

Feuerzeuge, Streichhölzer, Taschenmesser und ähnliche gefährliche Gegenstände gehören nicht in Kinderhände. Es ist Sache der Eltern darauf zu achten, dass ihre Kinder diese Gegenstände nicht mit in den Kindergarten bringen.

Die Kinder sind über die gesetzliche Unfallversicherung gegen Unfälle versichert, und zwar

- bei allen Tätigkeiten, die mit dem Aufenthalt im Kindergarten zusammenhängen oder verantwortlich vom Kindergarten organisiert werden, z.B. Ausflüge, Feste;
- auf dem direkten Weg zwischen Wohnung und Kindergarten oder dem Ort einer Veranstaltung außerhalb des Kindergartenbereiches.

Die Haftpflichtversicherung für die Kinder ist generell Sache der Eltern. Verlust oder Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände (z.B. Spielsachen) des Kindes sind nicht versichert.

Liebe Erziehungsberechtigte,

bitte füllen sie die Rückseite dieses unteren Abschnitts aus und geben ihn im Kindergarten bzw. in der Krippe wieder ab.

Danke!

**Rasselbande e.V. • Kindergarten und Krippe**  
Schulstraße 3 • 23818 Neuengörs

Tel.: 0 45 50 – 10 98 • Fax: 0 45 50 – 9 95 86 10  
www.kiga-ng.de



chert. Eine Haftung seitens des Kindergartenvereins wird nicht übernommen.

Bei freiwilligen Veranstaltungen (Eltern-Kind-Feste), z.B. Lichterfest, Familiennachmittag u.ä. liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern.

### 3. Krankheit des Kindes

Bei Erkrankung des Kindes, oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes, an einer übertragbaren Krankheit ist die Kindergartenleitung zu benachrichtigen.

Werden beim Bringen des Kindes durch die Erzieherinnen Krankheitssymptome festgestellt, so sind diese berechtigt, das Kind nicht in Empfang zu nehmen.

Grundsätzlich erfolgt im Kindergarten und der Krippe **keine Verabreichung von Medikamenten.**

### 4. Abmeldung und Kündigung

Eine Abmeldung eines Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich (31.7.). Die Abmeldung muss in diesem Fall von dem Erziehungsberechtigten schriftlich bei der Kindergartenleitung vorgelegt werden. **Die Kündigung muss im Kindergarten spätestens bis zum 30.06. erfolgen.** Mit dem Übergang in die Schule erlischt der Kindergartenplatz automatisch, aber nicht die Mitgliedschaft. Eine Kündigung im laufenden Kindergartenjahr ist nur aus wichtigen Gründen mit einer Frist von 3 Monaten möglich (z. B. Umzug).

Bei den Krippenkindern ist eine außerordentliche Kündigung aufgrund von Eingewöhnungsproblemen innerhalb der ersten 2 Monate möglich.

Hat ein Kind die Einrichtung länger als 2 Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgt, ist der Träger berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.

### 5. Ferienregelungen

Der Kindergarten und die Krippe bleiben während der Sommerschulferien in Schleswig-Holstein 3 Wochen geschlossen. Zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie am Freitag nach Himmelfahrt bleibt die Einrichtung ebenfalls geschlossen.

Eine Hortbetreuung ist während der Öffnungszeiten in den Ferien nach Absprache mit der Kindergartenleitung möglich.

## 6. Öffnungszeiten und Beiträge

Die aktuellen Öffnungszeiten und Beiträge für den Kindergarten und die Krippe entnehmen Sie bitte dem Aushang „Betreuungszeiten und Beiträge“.

Die Beiträge für die Regelzeiten und die verlängerten Öffnungszeiten des Kindergartens sowie der Krippe werden durch den Träger vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Beiträge werden in der jeweiligen Höhe bis zum 10. des Monats **ausschließlich im Einzugsermächtigungsv erfahren** abgebucht. Eventuell entstehende Rücklastschriftgebühren sind von den Erziehungsberechtigten zu zahlen.

Eltern, die Anspruch auf Ermäßigung des Beitrages (Sozialstaffel) haben, können einen entsprechenden Antrag bei der Kindergartenleitung erhalten.

Die Beiträge werden für 12 Monate des jeweiligen Kindergartenjahres erhoben.

**Sollten die Erziehungsberechtigten mehr als 2 Monatsbeiträge in Verzug sein, so ist der Verein berechtigt, den Platz anderweitig zu vergeben. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.**

Die Beiträge sind auch dann zu entrichten, wenn das Kind durch Krankheit, Beurlaubung o. ä. den Kindergarten vorübergehend nicht besucht.

## 7. Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt nach dem Kindertagesstättengesetz durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Kindergartenbeirat der Einrichtung.

**Da unser Verein eine Elterninitiative ist, sind wir auf die Unterstützung der Erziehungsberechtigten, z.B. bei Gartenarbeitsdiensten, Aufräumarbeiten, Aufstellen von Spielgeräten usw., angewiesen. Dadurch können wir Kosten sparen, die wir sonst durch die Beiträge decken müssten.**

Zeitgleich mit dem monatlichen Einzug des Kindergartenbeitrags, wird eine Pauschale in Höhe von € 5,00 / Familie mit eingezogen. Bei Teilnahme an den Arbeitsdiensten im Frühjahr und Herbst wird der Betrag erstattet.

Neuengörs, den 3. Mai 2011  
gez. Der Vorstand

Name des Kindes: \_\_\_\_\_

Ich / Wir haben die Richtlinien des Kindergartens und der Krippe des Kindergartenvereins Rasselbande e.V. erhalten und erkläre / n mich / uns mit den Inhalten einverstanden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/en